

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für die B 3 Südschnellweg Hannover

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der **Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht** (Planfeststellungsbehörde) vom **22. September 2021 -Az.: 63.01/B3-21/9-21/8** - ist der **Plan für die B 3 Südschnellweg Hannover** vom Landwehr-Kreisel im Westen (Bau km 0+037) bis zum Trog der DB-Brücken (BW-Nr. 3624023) im Osten (Bau km 3+862,7) gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht aus:

Landeshauptstadt Hannover:

vom	bis	in (Auslegungsort, Anschrift)
28.10.2021	10.11.2021	Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pförtnerloge

Stadt Hemmingen:

vom	bis	in (Auslegungsort, Anschrift)			
28.10.2021	10.11.2021	Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen am Infopoint im Erdgeschoss			
während folgender Dienststunden:				und	
		von	bis		
Montag		9.00 Uhr	12.30 Uhr		15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag		9.00 Uhr	12.30 Uhr		

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können nach vorheriger Terminabsprache auch außerhalb der v. g. Zeiten eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Mitarbeiter/Innen des Fachbereiches Bau und Umwelt (Tel.: 0511/4103 -123, -141, -147 oder -174).

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Region Hannover, Team Bau-recht und Fachaufsicht, Höltystr. 17, 30171 Hannover schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können die Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten www.hannover.de/Bekanntmachungen sowie der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der Südschnellweg zwischen Landwehrkreisel und Seelhorster Kreuz ist Teil des ringförmigen Fernstraßennetzes, das die Innenstadt von Hannover umgibt. Als Hauptverkehrsachse im Süden Hannovers, über die drei Bundesstraßen gebündelt verlaufen (B 3, B 6 und B 65), ist er von sehr hoher Bedeutung. Drei von neun Brücken des Südschnellwegs weisen inzwischen so hohe Tragfähigkeitsdefizite auf, dass ihre Nutzungsdauer trotz Verstärkungsmaßnahmen im Jahr 2023 bzw. 2024 erschöpft sein wird. Die Brücke über die Schützenallee weist aufgrund von Spannungsrisskorrosion kein ausreichendes Ankündigungsverhalten auf. Daher sind für diese Brücken vier Ersatzneubauten erforderlich, wobei die Brücke über die Hildesheimer Straße durch einen Tunnel ersetzt wird. Die heutigen Gesamtfahrbahnbreiten betragen bei vier Fahrstreifen auf dem westlichen Damm 14,5 m und auf den Brücken von der Leineflutmulde bis zur Schützenallee 13,50 m und auf der Brücke über die Hildesheimer Straße 12,50 m. Diese entsprechen damit nicht mehr den aktuellen Regelwerken. Außerdem verfügt der Südschnellweg im Projektbereich über keinen Seitenstreifen sowie zu schmale Fahrstreifen und keinen ausreichenden Mittelstreifen. Aus diesen Gründen ist ein vollständiger Ausbau des Südschnellwegs erforderlich.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet: Der von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, aufgestellte Plan für die B 3 Südschnellweg Hannover, vom Landwehr-Kreisel im Westen (Bau km 0+037) bis zum Trog der DB-Brücken (BW-Nr. 3624023) im Osten (Bau km 3+862,7), wird mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sowie den unter Ziffern 1.3, 1.4 und 2 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden umfangreiche Auflagen insbesondere zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zum Schutz der Oberflächen- und Grundwasserkörper, zum Artenschutz, zum Hochwasserschutz, zum Bodenschutz, zum bauzeitlichen und betrieblichen Immis-

sionsschutz (vor allem zum Schutz der Nachbarschaft vor Bau- und Betriebslärm), zum Denkmalschutz und zur Begrenzung von bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

1. Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Gemäß § 17b FStrG i.V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Höltystr. 17, 30171 Hannover zu richten.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO i. V. m. § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

2. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße B 3 Südschnellweg hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO).

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise anordnen.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Im Auftrag

Konrad Helmsen